

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXLI.

Bern, den 5. April 1800. (15. Germinal VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 18. Nov.

Präsident: Lúthi v. Langn.

Lúthi v. Sol. im Namen der Majorität der Commission, über den die Interimsregierung von Zürich betreffenden Beschluß, legt den Bericht vor, den wir bereits im St. abgedruckt haben.

Cart, im Namen der Minderheit; legt den Bericht vor, der im St. abgedruckt ist.

Borler verlangt Uebersetzung in beide Sprachen, und Vertagung der Discussion bis am Freitag.

Kubli will nach vollendeter Uebersetzung drei Tage Niederlegung auf das Bureau.

Cart. Die Angeklagten haben Hausarrest, jeder Tag Verzug ist wichtig; er wünscht darum möglichste Beschleunigung.

Crauer will am Montag die Discussion eröffnen lassen.

Kubli's Antrag wird angenommen.

Muret legt eine gedruckte Rede des B. Chavannes, von Vivis, derer Ertrag den Waisen der Cantone Wallis und Waldstätten zu gut kommen soll, über die Frage: ob die Grundlagen unserer Verfassung für die Menschen wie sie sind passen, vor, und giebt dem Patriotismus des Verfassers günstiges Zeugniß; er verlangt Meldung im Protokoll.

Cart findet die Frage höchst sonderbar, mit der sich die Schrift beschäftigt, und möchte ihre Entscheidung kennen, ehe er etwas darüber verfügen will.

Muret hätte sich wohl gehütet, eine unpatriotische Rede vorzulegen.

Crauer wünscht künftig Niederlegung solcher

Schriften zur Prüfung auf den Kanzleitisch, ehe man darüber verfügt.

Bonflue ist überzeugt, daß Muret keine unpatriotische Schrift vorlegt; indeß sollten die Schriften milder an die Regierung, wenn eine Censur erisirt.

Lúthard. Es ist um bloße Meldung der Ueberreichung zu thun; man beschliesse diese, und gehe übrigens zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 19. November.

Präsident: Koch.

Der Nationalagent Stephan Stuber, im Namen der Municipalitäten des Distrikts Biberich, im Canton Solothurn, klagt, daß dieser Distrikt stärker mit Requisitionen belegt sey, als die benachbarten Distrikte des Cantons Bern.

Huber wundert sich über diese Bittschrift nicht, indem schon lange der Canton Solothurn stärker belastet war, als andere Cantone; er fordert Verweisung ans Direktorium.

Cartier folgt; allein, da es nicht genügt, dem Direktorium solche Sachen zuzuwenden, sondern da auch unsre Pflicht erfordert, die Sache gehörig zu untersuchen, um, wenn einigen Gegenden der Republik Ungerechtigkeiten aufgebürdet werden, dieselben in Schutz nehmen zu können; so begehre ich, daß das Direktorium aufgefodert werde, Bericht über den Gegenstand dieser Bittschrift der Versammlung mitzutheilen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Schoch läßt wörtlich folgenden Antrag ablesen:

Bürger Gesetzgeber!

Weil ich lezthin bei Anlaß der Bittschrift von Wiedlisbach von wegen dem Ohngeld gesprochen

Habe, der jetzige Finanzplan führe volle Ungerechtigkeiten in sich, welchen nicht abzuhelfen sey: so schloße ich, wir sollten das Vollziehungs-Direktorium anhalten, uns einen neuen Finanzplan zur Prüfung vorzuschlagen, der auf dem Vermögen eines jeden Bürgers beruhe. Da mir aber der B. Präsident bemerkte, daß er mein Begehren nicht ins Mehr setzen könne, weil es eine Motion sey, die nicht hieher gehöre, ich solle meine Motion schriftlich auf den Kanzlei-Tisch legen, welches ich anmit leisten will.

Bürger Gesetzgeber! Meine Gedanken sind diese: es wird Euch noch im Gedächtniß seyn, daß ich den 9. Sept. lezt hin bei geheimer Sitzung den Vortrag gemacht habe, eine Commission aus unserer Mitte niederzusetzen, um uns einen Vorschlag zu machen, das Vollziehungs-Direktorium einzuladen, uns einen bessern Finanzplan vorzuschlagen. Ich habe, Bürger Gesetzgeber, Euch in Kurzem die Gründe vorgelegt, die mich dazu bewogen haben, nämlich die Ungerechtigkeit, Unausführbarkeit und der Unwille des Volks; es hat aber Euch, Bürger Gesetzgeber, gefallen, zu erkennen, diese Sache gehöre dem Direktorium allein zu, ich solle es dem Direktorium selbst übergeben; ich habe Folge geleistet, und habe meine Gedanken dem Direktorium besser als Euch erläutert. Ja, ich habe es dem Direktorium gesagt, wie ihn das freie Volk verabscheue; ich habe es gezeigt, wie unausführbar und ungerecht er mir vorkomme, und das ohne Menschenfurcht, nach meinem Gewissen, aber bisdahin ist es ohne Wirkung geblieben.

Ich habe nach meiner Rückreise aus dem Canton Sentis unterm 21. Weimn. Euch, Bürger Gesetzgeber, gesagt, wie es aller Orten, wo ich durchgereist bin, und im Canton Sentis steht, und welch ein Unwillen das Volk über den Finanzplan habe, wie es denselben für freheitsmörderisch ansehe; ich habe Euch gesagt, daß das Volk brav sey, wenn man es als ein freies Volk behandelt; ich habe Euch gesagt, daß das Volk es wohl einsehe, daß der Staat Unterstützung bedürfe, es seye bereit, bis genug monatliche Kriegssteuer zu geben, wenn's nur redlich und ohne Ansehen der Person nach eines jeden Vermögen geschehe; aber so ungleich, und der Freiheit so nachtheilige Weise, wo Handel

und Wandel, Gewerb und Handthierung bezahlen müssen, das will das Volk durchaus nicht, sondern es will freien Handel und Wandel, und dann nach dem Vermögen steuern, so viel als der Staat benöthigt ist, das ist der Wille des biedern Volks; ich habe Euch gesagt, wie dieser Finanzplan den Feinden der neuen Ordnung das Messer in die Hand gegeben, die Constitution und die neue Ordnung verhaßt zu machen; ich habe Euch gesagt, wie wir als Gesetzgeber beim Volke verachtet sind; Ihr habt abermals erkannt, ich solle es dem Direktorium selbst übergeben; ich habe es befolgt: aber es hat weder bei dem Direktorium noch bei Euch Gesetzgebern bis dato etwas gefruchtet. Ich frage Euch aber, Bürger Gesetzgeber, wenn bei einem von unsern Mitgliedern von 144 Köpfen ein guter Gedanke hervorkömmt, sollten denn Redner sich finden oder angehört werden können, wenn sie sagen, man müsse Vorschläge, die die Finanzen angehen, von dem Direktorium haben, sonst würden wir wider die Constitution handeln; in meinen Augen schänden solche Redner unsre geheiligte Constitution. Ich weiß wohl, daß die Constitution in Finanzsachen dem Direktorium das Vorschlagsrecht giebt; aber es fragt sich warum? ich denke darum, weil das Direktorium die Bedürfnisse kennt, weil dasselbe weiß, wie viel erfordert wird, das auszuführen, was die Gesetzgebung ihm auszuführen befiehlt. Hat der König in England mehr Macht, dem Parlament vorzuschlagen, als was er bedarf; muß dann nicht das Parlament sich berathen, wo man es hernehmen wolle, und nicht der König? O, ewiger Gott! was ist denn unsere Republik samt der Freiheit, wenn wir einen fünfköpfigen König, der mehr Gewalt als der König in England hat?

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des  
Cantons Luzern.

Fünzigste Sitzung, den 9. Jenner.

(Fortsetzung.)

Abgeschreckt durch die Thaten unsrer Väter, getrauten sie sich nicht, die Schweiz in offener Fehde